

Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2019

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Erfurt hat in ihrer Sitzung vom 17. Dezember 2020 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Wettbewerbsrecht und für den Bereich der Selbstverwaltungsorganisationen der gewerblichen Wirtschaft vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1067) und der Beitragsordnung der IHK Erfurt vom 14. September 2011, zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung vom 17. Mai 2018, folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2019 (1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019) beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

- | | | |
|----|--|---------------------------|
| 1. | in der Plan-GuV | |
| | mit der Summe der Erträge in Höhe von | 15.113.400,00 Euro |
| | mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von | 16.648.000,00 Euro |
| | mit dem Saldo der Rücklagenveränderung und dem | |
| | Ergebnisvortrag aus Vorjahren | 1.534.600,00 Euro |
| 2. | im Investitionsplan | |
| | mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von | 0,00 Euro |
| | mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von | 141.000,00 Euro |

festgestellt.

Gemäß Finanzstatut § 11 werden Personalaufwendungen und alle übrigen Aufwendungen insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Investitionsausgaben werden ebenfalls für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

II. Beitrag

- Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommenssteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200,00 € nicht übersteigt.**
- Nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31.12.2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000,00 € nicht übersteigt.**

3. Als Grundbeiträge sind zu erheben von

3.1 Kammerzugehörigen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert,

- a) mit einem Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, soweit nicht die Befreiung nach Ziff. II eingreift

	€	€
bis	35.000,00	45,00

- b) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb

€			€			€
von	über	35.000,00	bis	50.000,00	80,00	
von	über	50.000,00	bis	65.000,00	120,00	
von	über	65.000,00	bis	80.000,00	200,00	
von	über	80.000,00	bis	105.000,00	300,00	
von	über	105.000,00			400,00	

3.2 Kammerzugehörigen, die im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit einem Verlust oder Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb,

€			€		€
von	über	65.000,00	bis	65.000,00	120,00
von	über	80.000,00	bis	80.000,00	200,00
von	über	105.000,00	bis	105.000,00	300,00
von	über	105.000,00			400,00

3.3 allen Kammerzugehörigen, die nicht nach Ziff. II vom Beitrag befreit sind und die eines der nachfolgenden Kriterien bezogen auf den Kammerbezirk Erfurt erfüllen; auch wenn sie sonst nach Ziff. II. 3. Punkt 3.1-3.2 zu veranlagten wären bei

	Umsatzerlösen in €	€
über	5.500.000,00	500,00
über	13.500.000,00	1.300,00
über	25.600.000,00	4.000,00
über	43.000.000,00	10.000,00

	Beschäftigten	€
mehr als	100	500,00
mehr als	250	1.300,00
mehr als	500	4.000,00
mehr als	1000	10.000,00

Es wird stets das Kriterium zugrunde gelegt, welches zur Festsetzung des jeweils höheren Grundbeitrages führt.

4. Als Umlagen sind zu erheben 0,11 % des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340,00 € für das Unternehmen zu kürzen.

5. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2019.

6. Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des der Kammer zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb des zuletzt vorliegenden Kalenderjahres erhoben. Dies gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlagen Umsatz und Zahl der Beschäftigten, soweit diese für die Veranlagung zum Grundbeitrag erheblich sind.

Der Bescheid regelt die grundsätzliche Beitragspflicht abschließend und nur die Höhe des Beitrags vorläufig. Sobald der Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb für das jeweilige Bemessungsjahr vorliegt, wird ein richtiger Bescheid erlassen. Entsprechend werden Beitragsanteile nachgefordert oder erstattet. Der korrigierte Bescheid regelt nur die Korrektur der Höhe des jeweiligen Beitrags.

7. Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb nicht bekannt ist, der Kammer jedoch Gewerbesteuerermessbeträge vorliegen und der letzte Gewerbesteuerermessbetrag größer als "0 €" ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des Gewerbeertrages, der mit der Formel
Gewerbesteuerermessbetrag für Jahre ab 1998:
Messbetrag x 20 (+ 24.500,00 € bei natürlichen Personen und Personengesellschaften)
Gewerbesteuerermessbetrag für Jahre ab 2008:
Messbetrag x 28,57142857 (+ 24.500,00 € bei natürlichen Personen und Personengesellschaften)
aus dem letzten der Kammer vorliegenden Gewerbesteuerermessbetrag ermittelt wird, erhoben.
8. Soweit kein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb vorliegt, der Kammerzugehörige jedoch seinen Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb mitgeteilt hat, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des mitgeteilten Betrages erhoben.
9. Soweit ein Kammerzugehöriger, der nicht im Handelsregister eingetragen ist und dessen Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, die Anfrage der Kammer nach der Höhe des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet hat, wird die Bemessungsgrundlage entsprechend § 162 AO geschätzt.
10. Werden Kammerbeiträge für Zeiträume vor 2002 vorläufig oder endgültig veranlagt, werden diese ebenfalls in Euro berechnet. Bemessungsgrundlagen bis Erhebungszeitraum 2001 werden bei Veranlagung (unabhängig ob Abrechnung oder vorläufige Veranlagung) zusätzlich als rückgerechneter DM-Wert ausgewiesen. Bemessungsgrundlagen ab Erhebungszeitraum 2002 lauten ausschließlich auf Euro und werden nicht mehr rückgerechnet. Berechnungsbasis ist die beschlossene Wirtschaftssatzung des betreffenden Wirtschaftsjahres.

Erfurt, 17. Dezember 2020

Dieter Bauhaus
Präsident

Dr. Cornelia Haase-Lerch
Hauptgeschäftsführerin